



SATZUNG

§1

Der Verein führt den Namen "FÖRDERVEREIN KREBSKRANKER KINDER E.V." Er hat seinen Sitz in Trier.

§2

Zweck des Vereins ist die Unterstützung krebskranker und schwersterkrankter Kinder und Jugendlicher und deren Familien sowie der Krebsstation des Mutterhauses Trier.

§3

Der Zweck wird ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage verfolgt. Niemand darf durch zweckfremde und unangemessene Vergütung begünstigt werden. Alle Gelder und etwaige Gewinne des Vereins sind für gemeinnützige Zwecke gebunden und laufend für solche Zwecke auszugeben. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Bei Ausscheiden von Mitgliedern oder Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder lediglich dem Verein gegebene Darlehen oder leihweise zur Verfügung gestellte Sacheinlagen zurück.

§4

Die Aufnahme eines Mitgliedes bedarf der Einwilligung des Vorstandes. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§5

Die Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden jährlichen Beitrag.

§6

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§7

Der Austritt aus dem Verein ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist möglich.

§8

Der Vorstand besteht aus: - dem Vorsitzenden - dem stellvertretenden Vorsitzenden - dem Schriftführer - dem Kassenführer - den Beisitzern. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt in der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich. Vorstand im Sinne von §26 Abs. 2 BGB sind nur der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; diese sind jeder einzelne befugt, den Verein nach außen zu vertreten. Der Vorstand ist befugt, falls eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer ausscheidet, sich selbständig aus der Zahl der Vereinsmitglieder für die Amtsdauer zu ergänzen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§9

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er hat die Mitgliederversammlung einzuberufen und für die Ausführung ihrer Beschlüsse Sorge zu tragen. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen an der Satzung vorzunehmen.

§10

Die Kassenprüfung erfolgt jeweils vor der einzuberufenden Mitgliederversammlung. Aus den Reihen der Mitglieder sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die erfolgte Kassenprüfung vor. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht möglich.

§11

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann jederzeit jedes Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund gem. §27 BGB seines Amtes enthoben werden.

§12

Der Schriftführer, der sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen kann, hat das Protokoll der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen zu führen. Der Kassenführer hat die laufenden Ein- und Ausgaben im Sinne der Vorstandsbeschlüsse zu überwachen und für ordnungsgemäße Rechnungslegung zu sorgen. Auf Verlangen sind dem Vorstand Bücher und Belege zur Prüfung vorzulegen. Gleiches Recht besteht für die Kassenprüfer, die mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung durchzuführen haben.

§13

Beschlüsse des Vereins werden in der Mitgliederversammlung gefasst. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr abzuhalten. In derselben sind der Jahresbericht, der Kassenbericht und der Bericht der Kassenprüfer vorzulegen. Es sind die Wahlen, soweit erforderlich gem. §§8 u. 10 vorzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung dann einberufen werden, wenn mindestens 25% der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies verlangen. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die zweite Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach dem Zeitpunkt zu erfolgen. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 4) zu enthalten. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§14

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder und zwar mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Bei der Einberufung ist der Gegenstand der Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung von einem Mitglied schriftlich einzureichen. Sie sind auf die Tagesordnung zu setzen. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Gegenstände darf nur dann abgestimmt werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit für den Gegenstand beschlossen haben, ausgenommen hiervon sind Beschlüsse zur Satzungsänderung.

§15

Über die Verhandlungen jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. (S. §12)

§16

Eine Satzungsänderung bedarf einer Dreiviertelstimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung. Das gleiche gilt für die Auflösung des Vereins.

§17

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Kinderkrebstation des Mutterhauses der Borromäerinnen zu.

Verabschiedet und genehmigt durch die Gründungsversammlung am 15.01.1989 in Trier.

Geändert in der Mitgliederversammlung am 25.01.1991.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Trier Nr.: 2344